

## **Das Verbraucherinformationsgesetz – Seehofers Feigenblatt**

**„Return to sender“: Deutsche Umwelthilfe fordert Regierungsfractionen auf, die von Horst Seehofer vorgelegte „Formulierungshilfe“ für ein Verbraucherinformationsgesetz zur grundlegenden Überarbeitung an den Bundesminister zurück zu schicken**

Eine der ersten Amtshandlungen von Bundesminister Horst Seehofer war die Umbenennung seines Hauses. Aus dem BMVEL, dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, wurde das BMELV, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die korrekte alphabetische Reihenfolge sei dafür ausschlaggebend gewesen, hieß es. Tatsächlich ist der Verbraucherschutz allerdings nicht nur im Namen, sondern auch in seiner inhaltlichen Bedeutung für Horst Seehofer ganz weit nach hinten, wenn nicht gar aus dem Blickfeld, gerückt. Anhand des Anfang April 2006 vom BMELV in Gestalt einer sog. „Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen“ vorgelegten Entwurfs für ein Verbraucherinformationsgesetz wird das einmal mehr offenbar.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hat als Umwelt- und Verbraucherschutzverband die „Formulierungshilfe“, die nun von den Regierungsfractionen als Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht und möglichst noch vor der Sommerpause verabschiedet werden soll, analysiert. Das Ergebnis ist ernüchternd. Auch die im Koalitionsvertrag zur Verbraucherpolitik niedergelegten Beschlüsse scheinen für das BMELV nicht relevant zu sein. Zwar werden – als Reaktion auf die jüngsten Lebensmittelskandale - Transparenz und die Gewährleistung einer umfassenden (!) Information der Verbraucherinnen und Verbraucher in der „Formulierungshilfe“ als Ziel und Anliegen eines Verbraucherinformationsgesetzes umschrieben. Beseitigt werden sollen mit dem Gesetz „strukturelle Informationsasymmetrien zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher“ (vgl. „Formulierungshilfe S. 14). Indes wird die eigentliche Energie in dem Gesetzesvorhaben tatsächlich nicht auf die Durchsetzung von mehr Transparenz und Information für Verbraucherinnen und Verbraucher verwandt. Im Vordergrund stehen vielmehr die weitgehende Verhinderung und Einschränkung von Informationsansprüchen der Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der Informationspflichten der Behörden. Auskunftsansprüche gegen private Unternehmen sind erst gar nicht vorgesehen. Dabei wären gerade auch sie Ausdruck moderner Verbraucherpolitik.

Hinter der „Formulierungshilfe“ für ein Verbraucherinformationsgesetz verbirgt sich damit in Wahrheit ein Gesetz zum weit reichenden Schutz von Wirtschaft und Behörden vor Auskunftsbegehren von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Bundesminister Seehofer möchte sich mit einem Verbraucherinformationsgesetz schmücken, das tatsächlich gar keines ist. Und das weiß er auch. Ein solches Feigenblatt darf es nicht geben.

Zu den Kritikpunkten der DUH im Einzelnen:

### *1. Kein Informationsanspruch gegenüber privaten Unternehmen*

Ein Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber privaten Unternehmen ist in der „Formulierungshilfe“ zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG) überhaupt nicht vorgesehen. Aufgabe des für Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums ist es jedoch gerade, für einen Ausgleich zwischen den Wirtschaftsinteressen und denjenigen der Verbraucherinnen und Verbrauchern zu sorgen. Dementsprechend heißt es auch im Koalitionsvertrag ausdrücklich, Verbraucherpolitik müsse – nicht etwa könne - „ein Gleichgewicht zwischen Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen suchen“. Verbraucher und Wirtschaft sollen sich „auf gleicher Augenhöhe gegenüberstehen“. Die „Formulierungshilfe“ von Bundesminister Seehofer leistet dazu keinerlei Beitrag, im Gegenteil.

### *2. Anwendungsbereich gegenüber Behörden von vornherein beschränkt*

Der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem VIG gegenüber Behörden soll von vornherein beschränkt werden. Zugänglich sollen nämlich überhaupt nur Daten über „Erzeugnisse“ im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sein.

Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 LFGB sind Erzeugnisse „Lebensmittel, einschließlich Lebensmittel-Zusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände“. Informationsansprüche über vom LFGB nicht umfasste, aber gleichwohl „verbraucherrelevante“ Chemikalien sollen also ebenso ausgeschlossen sein wie Informationen etwa über Arzneimittel (s. dazu auch Ziff. 7 *Fallbeispiel ITX*).

Selbst über „Erzeugnisse“ nach dem LFGB sollen Verbraucherinnen und Verbraucher aber nicht alles erfahren dürfen. Sie werden verwiesen auf Daten über „Verstöße“ gegen das LFGB (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der „Formulierungshilfe“). Verstöße lassen sich in erster Linie an Grenzwertüberschreitungen festmachen. Vielfach existieren jedoch überhaupt keine Grenzwerte. Und wenn sie existieren, würde ein Informationsanspruch nach der „Formulierungshilfe“ erst ab einer bestimmten Schwelle, eben bei Überschreitung des Grenzwertes, bestehen. Das generelle Vorkommen eines bestimmten Stoffes in einem Lebensmittel wäre regelmäßig kein „Verstoß“ und fiel also nicht unter das VIG mit der Folge, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht entscheiden können, ob sie einen Stoff unterhalb der Grenzwertschwelle konsumieren möchten oder lieber nicht (s. dazu wiederum Ziff. 7 *Fallbeispiel ITX*).

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der „Formulierungshilfe“ führt zu keinem anderen Ergebnis. Danach soll ein Informationsanspruch auf Daten über „von einem Erzeugnis im Sinne des LFGB ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ gegeben sein. Dies sei Kernbestandteil eines vorbeugenden Verbraucherschutzes (vgl. S. 19 der „Formulierungshilfe“). Sofern es – was oftmals nicht der Fall ist - überhaupt Erkenntnisse über Gefahren oder Risiken gibt, haben diese in der Regel jedoch gerade Niederschlag in Grenzwerten gefunden und der Informationsanspruch würde wieder an einen „Verstoß“, d.h. eine Grenzwertüberschreitung geknüpft mit den soeben beschriebenen Folgen. Und sind

keine (ausreichenden) Untersuchungen über die gesundheitliche Relevanz eines Stoffes vorhanden, überließe das VIG die Definitionshoheit über Gefahren oder Risiken der angefragten Behörde. Jedenfalls das BMELV lässt hierbei jedoch das Vorsorgeprinzip vollständig außer Acht (s. Ziff. 7 *Fallbeispiel ITX*).

Das angebliche Ziel einer umfassenden Information der Verbraucherinnen und Verbraucher würde auf der Grundlage der „Formulierungshilfe“ mithin nicht einmal im auf das LFGB beschränkten Anwendungsbereich gewährleistet werden. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern würden die notwendigen Informationen zur Entscheidung, welche Lebensmittel sie kaufen und auf welche sie verzichten wollen, nicht zur Verfügung gestellt werden.

### *3. Darüber hinaus: weit reichende Ausnahmetatbestände*

a) Der Informationsanspruch nach § 1 soll wegen „entgegenstehender privater Belange nicht gegeben sein, soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind, offenbart würden“ (§ 2 Nr. 2 lit.c) der „Formulierungshilfe“).

Der Ausschluss von Informationsansprüchen auf Grund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist grundsätzlich berechtigt. Notwendig und üblich ist es aber, einen solchen Ausschluss nicht ausnahmslos vorzusehen. D.h., insbesondere bei einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe der Daten muss ein Informationsanspruch trotz eines möglichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bestehen. Nach der „Formulierungshilfe“ aus dem BMELV soll dies nicht der Fall sein. Doch damit nicht genug.

Die privaten Unternehmen sollen selbst bestimmen können, welche Daten unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis fallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der „Formulierungshilfe“). Sie können dies bereits bei der Übermittlung von Daten an eine Behörde tun. Eine Begründungspflicht ist dabei nicht, auch nicht auf Verlangen der Behörde, vorgesehen. Die Unternehmen sollen zudem auch noch *im Nachhinein*, wenn sie von einer Behörde über einen Auskunftsantrag unterrichtet werden, Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis kennzeichnen können. Dazu muss ihnen sogar ausdrücklich Gelegenheit gegeben werden (vgl. S. 26 der „Formulierungshilfe“ zu § 4 Abs. 1). Auch für diese nachträgliche Kennzeichnung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis findet sich keine Begründungspflicht.

In der Konsequenz bedeutet das: die Veröffentlichung von verbraucherrelevanten Daten, also der behauptete Gesetzeszweck, nicht aber deren Geheimhaltung soll nach dem Willen des BMELV begründungspflichtig sein. Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch das VIG ja eigentlich geschützt werden sollen, käme die Beweislast dafür zu, dass es sich nicht um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt. Das ist verkehrte Welt. In der Praxis wird ein solcher Nachweis zudem nur schwer und, wenn überhaupt, erst nach aufwendigen Gerichtsverfahren und damit regelmäßig zu spät der Fall sein, wenn es um den Verzehr von Lebensmitteln geht.

Mit dieser Regelung wird der in der „Formulierungshilfe“ von Bundesminister Seehofer behauptete Sinn und Zweck des VIG in aller Deutlichkeit konterkariert. Aus Sicht des BMELV konsequent ist es daher dann letztlich nur, wenn die

„Formulierungshilfe“ es nicht allein bei dem dargestellten Ausschluss von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen belässt, sondern „sicherheitshalber“ gleich auch noch „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind“ von der Bekanntgabe mit ausnimmt. Spätestens mit dieser keiner Weise konkretisierten Begrifflichkeit wird sich im Prinzip jeder Informationsanspruch ausschließen lassen.

Dass es einer solchen Absurdität keineswegs bedarf, um die berechtigten Interessen der Wirtschaft ausreichend zu wahren, zeigt unschwer der Vergleich mit der entsprechenden Vorschrift des Umweltinformationsgesetzes. In § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2-4 Umweltinformationsgesetz heißt es:

„Soweit ... durch das Bekanntgeben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, das ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt.“

b) Ein Informationsanspruch nach § 1 soll ferner wegen entgegenstehender privater Belange auch dann ausgeschlossen sein, „soweit Zugang zu Informationen beantragt wird, die einer Stelle auf Grund einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Pflicht zur Meldung oder Unterrichtung darüber, dass ein vorschriftswidriges Erzeugnis hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden ist, mitgeteilt worden sind; dies gilt auch, wenn das meldende oder unterrichtende Unternehmen irrig angenommen hat, zur Meldung oder Unterrichtung verpflichtet zu sein (§ 2 Nr. 2 lit. d) der „Formulierungshilfe“).

Genau das sind doch aber Fälle, in denen ein noch mal gesteigertes Bedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher nach Transparenz besteht! Melde- und Unterrichtungspflichten bestehen ja nicht ohne Grund. Unter den Ausschlussbestand des § 2 Nr. 2 lit. d) würden etwa diejenigen Informationen, die Grundlage einer Rückrufaktion nach Art. 19 der Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 sind, fallen. Wie genau und warum ein Lebensmittel derart belastet ist, dass der Staat vor seinem Verzehr warnt, sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht erfahren dürfen.

#### *4. Unangemessen lange Bearbeitungsfristen*

Sollte vor dem Hintergrund des von vornherein eingeschränkten Anwendungsbereichs des § 1 sowie der Ausnahmetatbestände, insbesondere des § 2 Nr. 2 lit. c) und d), überhaupt noch irgendein Informationsanspruch nach dem UIG bestehen, so kann dieser - fast wäre man versucht zu sagen „zum Glück“ - aber immerhin noch in zeitlicher Hinsicht verzögert werden. Bereits die reguläre Bearbeitungsfrist beträgt „in der Regel“ 2 Monate. Bei Betroffenheit eines

Unternehmens verlängert sich nach § 4 Abs. 3 der „Formulierungshilfe“ die Frist auf drei Monate, um dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (zum Vergleich: Informationen nach dem Umweltinformationsgesetzes sind mit Ablauf eines Monats, nur bei besonderer Komplexität ausnahmsweise mit Ablauf von zwei Monaten, zur Verfügung zu stellen, § 3 Abs. 3 UIG). Der Informationszugang darf anschließend erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig ist – das Unternehmen die Entscheidung der Behörde zur Veröffentlichung also nicht angreift – oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung. Letzteres führt zu einer Verfahrensdauer von 3 ½ Monaten. Geht das Unternehmen gegen die Entscheidung der Behörde weiter gerichtlich vor, verlängert sich die Verfahrensdauer selbst bei Eilverfahren leicht um mehrere Monate, bei Hauptsacheverfahren regelmäßig um Jahre.

Bei Lebensmitteln und gesundheitlicher Relevanz werden aber bereits 3 Monate vielfach zu spät sein.

##### *5. Keine Informationsbeschaffungs- und Mithilfpflicht der Behörden*

Informationspflichtig soll allein die Stelle sein, bei der die Information vorhanden ist. Sie soll nicht dazu verpflichtet sein, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen (vgl. § 1 Abs. 3 der „Formulierungshilfe“). Im Sinne bürgernaher und verbraucherfreundlicher Verwaltung ist das schwerlich. Das BMELV hätte sich auch hier ohne weiteres eine Regelung des Umweltinformationsgesetzes zu eigen machen können. Dort heißt es nämlich in § 4 Abs. 3:

„Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.“

Auch an anderer Stelle wird seitens des BMELV alles getan, um Bürger- und Verbraucherfreundlichkeit bei der Durchsetzung eines eventuell ausnahmsweise doch noch bestehenden Informationsanspruches zu vermeiden. Während § 4 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz von der Behörde ausdrücklich verlangt, die antragstellende Person bei einem zu unbestimmten Antrag entsprechend innerhalb eines Monats zu unterrichten und Gelegenheit zur Präzisierung zu geben sowie die Informationssuchenden bei Stellung und Präzisierung des Antrags zu unterstützen, möchte das Bundesminister Seehofer mit § 3 Abs. 1 der „Formulierungshilfe“ dem eigentlichen Adressatenkreis eines UIG besser nicht entgegen kommen. Zu lesen ist dort schlicht: „Die Information wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Zuständig ist die Stelle, die über die Information verfügt.“ Wer im Umgang mit Behördenanträgen keine Erfahrung oder nur ungefähr um das Vorliegen gesundheitsrelevanter Daten weiß, hat eben Pech.

## 6. Keine aktive Informationspflichten der Behörden

Nach § 40 Abs. 1 LFGB „kann“ die Behörde die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des ... Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde, oder in den Verkehr gelangt ist, und, wenn dies zur Gefahrenabwehr geeignet ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringens nach Maßgabe des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (BasisVO) informieren. Aus diesem „kann“ soll nunmehr lediglich ein „soll“ und nicht etwa ein „muss“ werden (vgl. S. 9 der „Formulierungshilfe“). Eine Verpflichtung zur aktiven Information der Öffentlichkeit etwa über Lebensmittelskandale soll es also auch in Zukunft nicht geben. Zwar wird „soll“ in der Rechtswissenschaft als ermessenseinschränkend interpretiert. Aber auch insofern wird mit der „Formulierungshilfe“ gleich wieder Vorsorge gegen zu viel Transparenz getroffen. Die Behörde habe nämlich in den Fällen des § 40 Abs. 1 LFGB – ungeachtet, dass es sich um eine Soll-Vorschrift handelt – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ermessensabwägung vorzunehmen, wobei sie insbesondere den Grad einer etwaigen Gefährdung oder Täuschung, die Schwere und Häufigkeit eines Verstoßes gegen verbraucherschützende Normen sowie die Interessen und die zu erwartenden Auswirkungen auf Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher zu berücksichtigen habe (so wörtlich S. 29 der „Formulierungshilfe“).

Mit einer solchen Auslegung wird aus dem „soll“ faktisch wieder ein „kann“ und die eigentlich bezweckte umfassende Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern bleibt lediglich eine mögliche Option. Auch in Zukunft muss und nicht einmal soll seitens der Behörden aktiv über ITX-Kontaminationen von Lebensmitteln oder über Gammelfleischfunde informiert werden.

## 7. Fallbeispiel ITX

Die DUH hat in erheblichen Konzentrationen von zum Teil über 400 µg/kg die Druckchemikalie Isopropylthioxanton (ITX) in Säften in Kartonverpackungen nachgewiesen. ITX wird zur schnelleren Trocknung der Druckfarben auf dem Karton eingesetzt. Es ist nicht vorgesehen, dass diese Chemikalie mit dem Lebensmittel in Kontakt kommt. Tatsächlich passiert dies gleichwohl. Auf Grund eines sog. Abklatsches im Rahmen des Produktionsprozesses kommt die Außenhaut mit der Innenhaut des Kartons in Berührung. Dadurch kann ITX auf die Innenhaut und anschließend in das Lebensmittel gelangen. Die gesundheitliche Relevanz von ITX ist nicht geklärt, es fehlt bislang an entsprechenden Untersuchungen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat dies ausdrücklich klargestellt. Das BfR hat zugleich darauf hingewiesen, dass es die vorliegenden toxikologischen Daten zu ITX nicht einmal für einen Ausschluss der Genotoxizität (Erbgutveränderung) als ausreichend ansieht, da ITX-Rückstände von mehr als 50 µg/kg von den bisher allein durchgeführten Tests auf Genotoxizität nicht abgedeckt seien.

Die DUH hat sich daraufhin sowohl an das BMVEL als auch an die zuständigen Länderministerien gewandt und auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes bzw. der EU-Umweltinformationsrichtlinie und landesrechtlicher

Umsetzungsvorschriften sowie des Informationsfreiheitsgesetzes um Informationen über ITX-kontaminierte Lebensmittel gebeten. Zwar sind „Umweltinformationen“ nach dem neuen Umweltinformationsgesetz ausdrücklich auch „Kontaminationen der Lebensmittelkette“. Gleichwohl wird die Anfrage der DUH vom Seehofer-Ministerium und den Länderministerien mit der Begründung abgelehnt, es fehle am notwendigen Umweltbezug der Kontaminationen. Die EPA (Environmental Protection Agency) geht demgegenüber allerdings von Fischtoxizität von ITX aus und hat ITX als „umweltschädliche Chemikalie“ eingestuft. In Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz heißt es aus dem Hause Seehofer, die dem BMELV vorliegenden Daten seien von Ländern allein zur Krisenbewältigung und für die Herausgabe an Dritte übermittelt worden, es fehle daher an der Verfügungsbefugnis des BMELV. Krisenbewältigung ohne Verfügungsbefugnis über die „Daten“ zur Krise ist indes schwerlich vorstellbar. Das Widerspruchsverfahren der DUH gegen das BMELV dauert an. Die ursprüngliche Anfrage datiert vom 2. Februar 2006.

Auch nach der nunmehr von Bundesminister Seehofer vorgelegten „Formulierungshilfe“ würde die Verweigerung der Datenherausgabe aufrechterhalten bleiben können. ITX ist weder ein Lebensmittel noch ein Lebensmittel-Zusatzstoff. ITX wird auch nicht im Rahmen der Erzeugung eines Lebensmittels eingesetzt. Es kommt erst zum bereits „fertigen“ Lebensmittel hinzu. Wenn man wollte, könnte man also bereits problematisieren, ob ITX-Kontaminationen von Lebensmitteln überhaupt unter den Anwendungsbereich des LFGB und damit des geplanten VIG fallen. Entscheidend ist aber vor allem das Folgende: Das Vorkommen von ITX in Lebensmitteln ist bislang nirgendwo geregelt, auch nicht im LFGB. Ein Verstoß im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der „Formulierungshilfe“ würde mithin aller Voraussicht verneint werden. Und auch § 1 Abs. 1 Nr. 2 der „Formulierungshilfe“ wäre nicht einschlägig. Denn unabhängig von der Frage des „Erzeugnisses“ betont das BMELV – entgegen der Stellungnahme des BfR - beharrlich, dass es keine Hinweise auf von ITX ausgehende gesundheitliche Risiken gebe.

Informationsansprüche über ITX-Kontaminationen von Lebensmitteln würden also schon auf der ersten Stufe, d.h. bei der Begründung eines Auskunftstatbestandes, scheitern können, sollte die „Formulierungshilfe“ Gesetz werden. Die weit reichenden Ausnahmetatbestände müssten gar nicht mehr bemüht werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher blieben in Deutschland weiter im Ungewissen. Auch eine aktive, also von Anfragen unabhängige Unterrichtungspflicht des BMELV oder der Länderministerien über ITX-belastete Lebensmittel bestünde der „Formulierungshilfe“ zufolge nicht. Zu diesem Ergebnis passt es schließlich leider auch, wenn das BMELV sich anscheinend dafür einsetzt, dass im EU-Schnellwarnsystem (Rapid Alert System for Food and Feed) auch nicht mehr über Produkte, in denen ITX nachgewiesen wird, informiert werden soll, so jedenfalls die Behauptung des Geschäftsführers des Verbandes der deutschen Fruchtsaft-Industrie e.V. (vgl. Getränkeindustrie 3/2006, S. 64).

#### *Fazit:*

Die DUH fordert die Regierungsfractionen eindringlich auf, die „Formulierungshilfe“ für ein Verbraucherinformationsgesetz von Bundesminister Seehofer an den Absender zur grundlegenden Überarbeitung zurück zu schicken. Das sollte unter

Verweis auf Parallelregelungen des Umweltinformationsgesetzes sowie insbesondere auf die im Koalitionsvertrag niedergelegten Beschlüsse zur Verbraucherpolitik geschehen. Dort heißt es nämlich:

„Die Verbraucher müssen so informiert sein, dass sie selbständig entscheiden und auswählen können. Wir stehen zum Leitbild der mündigen Verbraucher als eigenverantwortlich handelnde Konsumenten und Marktteilnehmer.“

Und weiter:

„Wir wollen ein Verbraucherinformationsgesetz, das den hohen Ansprüchen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Informationen über gesundheitsgefährdende oder risikobehaftete Produkte gerecht wird und nicht zu unverhältnismäßiger Bürokratie führt. Das Verbraucherinformationsgesetz wird die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information regeln und negative Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte, deren Erzeugnisse ohne Beanstandung sind, vermeiden.“

Dass die Anfang April 2006 vom BMELV vorgelegte „Formulierungshilfe“ diese Vorgaben in keinerlei Hinsicht erfüllt, ist im Rahmen der Analyse der DUH offensichtlich geworden. Auch der Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 5. April 2006, wonach es sich bei dem von Bundesminister Seehofer geplanten Informationsanspruch der Verbraucher um einen „Quantensprung in der Verbraucherpolitik“ und einen weiteren „Beleg für die verantwortliche Verbraucherschutzpolitik der neuen Bundesregierung“ handle, dürfte daher eine Formulierungshilfe aus dem Hause Seehofer zugrunde gelegen haben. Jetzt sind jedenfalls die Parlamentarier dran, für VIG zu sorgen, welches diesen Namen auch tatsächlich verdient.

Dr. Cornelia Ziehm, Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH), Leiterin Verbraucherschutz und Recht, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel. 030 2589860; Mobil 160 5337376, e-mail: ziehm@duh.de